



Stadt Elsfleth

Elsfleth, den 12.03.2025



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elsfleth für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Folgende Nachtragshaushaltssatzung wurde beschlossen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-16.646.372	-2.470.500		-19.116.872
ordentliche Aufwendungen	18.229.472	1.548.900		19.778.372
außerordentliche Erträge	-7.000			-7.000
außerordentliche Aufwendungen	18.200			18.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16.163.300	-2.470.500		-18.633.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.450.600	596.900		18.047.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-276.900	-25.000		-301.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.673.800	272.500		1.946.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.396.900	-247.500		-1.644.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	782.000			782.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-17.837.100	-2.743.000		-20.580.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.906.400	869.400		20.775.800
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	2.069.300		1.873.600	195.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.396.900 EUR um 247.500 EUR erhöht und damit auf 1.644.400 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

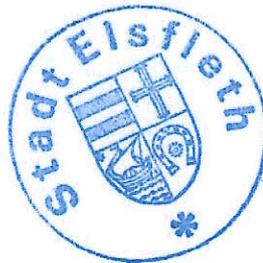
Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

§ 7

Die Festsetzung des Betrages, der als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

Elsfleth, den 10.12.2024


Brigitte Fuchs
(Bürgermeisterin)



II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch am 07.03.2025 unter dem Aktenzeichen 30 - 11 02 - 21 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **13. – 21. März 2025** zur Einsichtnahme nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Elsfleth - Zimmer 8 -, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth öffentlich aus.

26931 Elsfleth, den 12.03.2025

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin